

Reglement für Abwasseranlagen

I. ALLGEMEINES

Art. 1/Geltungsbereich

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Gemeinde Fläsch. Es findet Anwendung auf allen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, für welche es nach seinem Wortlaut oder Sinn eine Bestimmung enthält.

Das Recht des Bundes und des Kantons sowie die Bestimmungen des Anschlussvertrages Fläsch/Bad Ragaz bleiben vorbehalten, soweit das Abwasserreglement nicht aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Ermächtigung eine abweichende Regelung trifft.

Art. 2/Oeffentliche Anlagen

Die Gemeinde Fläsch erstellt, betreibt und unterhält zur Ableitung und Reinigung aus öffentlichen und privaten Grundstücken die notwendigen Abwasseranlagen. Diese werden je nach Bedürfnis und nach Massgabe der von der Gemeinde bewilligten Kredite nach dem generellen Kanalisationsprojekt (GKP) ausgebaut.

Der Gemeindevorstand kann den Bau, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen Dritten übertragen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für den vorzeitigen Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Abwasseranlagen Kosten zu tragen.

Art. 3/Private Anlagen

Private Abwasseranlagen, wie Anschlussleitungen, gewerbliche und industrielle Vorbehandlungsanlagen, Abscheider usw., müssen in Uebereinstimmung mit dem generellen Kanalisationsprojekt erstellt werden. Die Gemeinde bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung und die Dimensionierung der Leitung.

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb privater Abwasseranlagen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, andern Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitungen zu gestatten.

Art. 4/Durchleitungsrechte

Oeffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfall durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt.

Aendern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z.B. bei Ueberbauung, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine entsprechende Entschädigung wegbedungen werden.

Das öffentlichrechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuchamt anzumerken.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZBG.

Art. 5/Bewilligungspflicht

Anschlüsse an das Gemeindekanalisationsnetz sowie Veränderung bestehender Anschlussleitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat bei der Baubehörde ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen.

Art. 6/Aufsichtsrecht

Bau, Unterhalt und Betrieb von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.

Art. 7/Leitungskataster

Ueber die gesamten Abwasseranlagen wird von der Gemeinde ein Katasterplan erstellt und ständig nachgeführt.

Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne mit Detailangaben auf.

Art. 8/Haftung der Gemeinde

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei der Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Art. 9/Weisungen, Normen und Richtlinien

Für Projektierung, Bau und Betrieb von Abwasseranlagen ist folgendes zu beachten:

- Weisungen des Amtes für Umweltschutz (AfU)
- Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)
- Normen des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins (SIA)

II. ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 10/Anschlusspflicht – Grundsatz

Alle Liegenschaften im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes sind an das öffentliche Kanalnetz anzuschliessen.

Liegenschaften ausserhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes können vom Gemeindevorstand zum Anschluss auf eigene Kosten verpflichtet werden, wenn der Anschluss technisch möglich und nicht mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist.

Der Gemeindevorstand kann für den privaten Anschluss Termine setzen.

Art. 11/Anschlusspflicht – Ausnahmen

Von der Anschlusspflicht können vom Gemeindevorstand auf Zusehen hin ausgenommen werden:

- a) Grundstücke, bei denen die Beseitigung der Abwasser auf andere, technisch und hygienisch einwandfreie Art erfolgt und bei denen der Anschluss mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden wäre.
- b) Entwässerungsanlagen, die ausschliesslich unverschmutztes Wasser, namentlich Regen- und Kühlwasser führen.
- c) Die Wasser, die ausschliesslich für landwirtschaftliche Betriebe verwendet werden und in eine wasserdichte, geschlossene Jauchegrube abgeleitet werden.

Die nicht angeschlossenen Grundstücke haben auf eigene Kosten die anfallenden Abwasser auf rechtlich einwandfreie Weise zu beseitigen.

Art. 12/Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen und mit spezieller Bewilligung des Gemeindevorstandes zulässig.

Bei der Teilung von Grundstücken ist auf Verlangen der Baubehörde die Entwässerung für jeden Teil dieser Vorschrift anzupassen.

Art. 13/Gemeinsame Anschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Eigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden Rechte und Pflichten (durch Leitungserstellung und Unterhalt) durch Eintrag im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeindevorstand auszuweisen.

Art. 14/Bau und Kosten der privaten Anschlussleitungen

Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur Gemeindekanalisation zu tragen. Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen auf öffentlichem Grund selbst erstellen, an Dritte übertragen oder dem Grundeigentümer zur Ausführung durch Fachleute überlassen, resp. ihn dazu verpflichten.

III. ART DER ABWASSER

Art. 15/Abwasserbegriff

Unter Abwasser im Sinne dieses Gesetzes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden. Ausgenommen sind hievon Regen- und Schmelzwasser, die auf natürliche Weise versickern.

Art. 16/Benützungsbeschränkung

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der Kläranlage beschädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Es ist besonders verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- c) geruchsbelästigende Stoffe
- d) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Komposthaufen und Füttersilos
- e) Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können, wie Sand, Gerölle, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern usw.
- f) dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Stein- und Karbitschlamm usw.
- g) Oele und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen

- h) grössere Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur über 40° C
- i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen

Bestehen Zweifel über die Unschädlichkeit des abzuleitenden Abwassers, so kann der Gemeindevorstand eine Expertise einholen. Entspricht das abzuleitende Abwasser den Anforderungen des Art. 16, Abs. 1 nicht, gehen die Kosten der Expertise zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 17/Gewerbliche und industrielle Abwasser

Gewerbe und Industrie müssen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation nachweisen, dass ihre Abwasser für die Abwasseranlagen den geltenden Vorschriften entsprechen. Schädliche Abwasser müssen vorbehandelt werden. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers eine Expertise von neutraler Stelle verlangen.

Fallen in einem Betrieb grössere Abwassermengen stossweise an, so kann der Gemeindevorstand verlangen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

Betriebe, die wegen Fabrikationserweiterung oder Umstellung mehr oder anders geartete Abwasser liefern, sind verpflichtet, dies dem Gemeindevorstand zu melden.

Das Ableiten von Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben bedarf der Bewilligung des AfU.

Art. 18/Fremdwasser

Fremdwasser wie Kühl-, Brunnen-, Quell-, Sicker-, Drainage-, Bachwasser usw. ist von der Schmutzwasserkanalisation möglichst fernzuhalten.

Art. 19/Besondere Fälle

Für Bauten und Anlagen, die aus zwingenden Gründen nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden können, und für Abwasser, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind oder für diese aus anderen wichtigen Gründen nicht in Frage kommen, ordnet der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Umweltschutz besondere Arten der Behandlung oder Ableitung auf Kosten der Eigentümer an.

Art. 20/Aufhebung bestehender Anlagen

Mit dem Anschluss an die zentrale Kläranlage sind die bestehenden Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineraloel- und Fettabscheider und Anlagen zur Vorbehandlung industrieller Abwasser innert angemessener, vom Gemeindevorstand festzulegender Frist und nach seinen Weisungen ausser Betrieb zu setzen.

IV. BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art. 21/Entwässerungssystem

Das Entwässerungssystem richtet sich nach dem generellen Kanalisationsprojekt. Das Schmutz- und Meteorwasser kann in einem Kanal abgeleitet werden.

Nicht oder wenig verschmutztes Meteorwasser von Dächern, Strassen und Plätzen ist womöglich direkt in einen Vorfluter abzuleiten oder wo es die geologischen Verhältnisse erlauben, versickern zu lassen.

Der Gemeindevorstand kann für das Ableiten von nicht oder wenig verschmutztem Meteorwasser Vorschriften erlassen.

Art. 22/Anschlussleitungen

Es sind im Kanalisationsbau übliche Rohre zugelassen.

Die Leitungen sind fachgerecht nach den Vorschriften des Rohrherstellers zu verlegen.

Art. 23/Zugänglichkeit

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung, Spülung und Kontrolle gut zugänglich sein, insbesondere dürfen Schachtdeckel nicht überdeckt sein.

Art. 24/Spül- und Reinigungsöffnungen

Beim Uebergang von Fall- zu den Grundleitungen und am Ende langer Leitungen müssen luftdichte, verschliessbare Spül- und Reinigungsöffnungen eingebaut werden.

Spül- und Reinigungsvorrichtungen dürfen nicht in Wohnungen, Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln angeordnet werden.

Die Lichtweite der Spülöffnungen soll dem Durchmesser des Fallrohres entsprechen. Sie soll mindestens 60 mm betragen.

Art. 25/Rohrüberdeckung, Durchgang Hausmauer

Die Anschlussleitungen müssen im Freien unterhalb der Frostgrenze, jedoch mit mindestens 80 cm Ueberdeckung verlegt werden.

Beim Durchgang von Hausmauern und Fundamenten müssen die Rohre mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolster umhüllt werden.

Art. 26/Entlüftung

Alle Entwässerungsanlagen müssen ausreichend entlüftet werden.

Die Fallrohre müssen möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 20 cm über Dach geführt und ohne Geruchsverschluss an die Grundleitung angeschlossen werden. Mündet ein Fallrohr über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume aus, so muss es mindestens 40 cm über Oberkante Fenster über Türsturz geführt werden. Entlüftungsleitungen müssen im Hausinnern angebracht werden und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

Art. 27/Regenfallrohre

Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchsverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 3 m Entfernung von Türen und Fenstern bewohnter Räume, so ist ein wirksamer Geruchsverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Siphons anzubringen.

Regenfallrohre sollen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden. Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fusse der Regenfallrohre Sinkkästen oder Sammler anzubringen.

Art. 28/Geruchsverschlüsse

Mit Ausnahme der Regenfallrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation mit Geruchsverschlüssen zu versehen.

Art. 29/Sammler, Bodenabläufe

Gesammeltes Meteorwasser von Strassen, Plätzen usw. muss über Sammler abgeleitet werden. Die Tiefe des Schlammstammes muss mindestens 0.6 m betragen. Die Ablaufleitung ist durch einen abnehmbaren Tauchbogen oder Geruchsverschluss von mind. 0.1 m Ein-tauchtiefe zu syphonieren.

Die Durchmesser der Sammler müssen mind. 0.5 m betragen. Die Abmessungen und An-zahl der Sammler müssen für das Ableiten der maximalen Meteorwassermenge genügen.

Die Sammler dürfen nicht in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden. Ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze, mindestens jedoch in 80 cm Tiefe, anzuordnen.

Bei Innenräumen, wie Waschküchen, Keller, Werkstätten u.a. sowie bei äusseren Kellertrep-pen und Lichtschächten sind – wo notwendig – Bodenabläufe einzubauen. Sie müssen einen Geruchsverschluss von mind. 70 mm Wasserstand aufweisen.

In Heizräumen von Oelfeuerungsanlagen und in Lagerräumen wassergefährdenden Flüssig-keiten dürfen keine Bodenabläufe eingebaut werden.

Art. 30/Abscheider

Mineralöhlhaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz gemäss den Weisungen des AfU vorzubehandeln (Mineralölabscheider oder weitergehende Be-handlung). Gewerbliche und industrielle Betriebe bedürfen der Bewilligung des AfU.

Bei Einstellgaragen von weniger als 20 Parkplätzen und bei Garagevorplätzen, die nur ge-legentlich zum Autowaschen benützt werden, kann auf Mineralölabscheider verzichtet werden. Dafür ist ein Schlammstamm mit Schlammstamm und Tauchbogen vorzusehen.

Bei Grossküchen und fleischverarbeitenden Betrieben kann der Gemeindevorstand den Ein-bau eines Fettabscheiders verlangen.

Ueber Abscheider darf kein Meteor- und Fremdwasser geleitet werden.

Die Dimensionierung und Ausbildung der Abscheider richtet sich nach den Richtlinien des VSA (Abscheideanlagen).

Art. 31/Entwässerung tiefliegender Räume

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

In die Grund- und Zweigleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasser-stand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbständig wirkende Rück-stauverschlüsse einzubauen. Fallleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitun-gen, die Oberflächenwasser abführen, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Die Gemeinde haftet nicht für entsprechende Schäden.

Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen dauernd gewartet werden. Der Eigentü-mer der Anlage ist für einwandfreie Funktion der Anlage verantwortlich.

Art. 32/Sickerleitungen

Sofern Sickerleitungen aus unumgänglichen Gründen an die Kanalisation angeschlossen werden, sind sie über einen Sammler mit Schlammstamm oder über einen geeigneten Sinkkasten anzuschliessen.

Sickerleitungen und Drainageleitungen, die unterhalb des maximalen Grundwasserspiegels liegen oder während längerer Zeit Wasser liefern, dürfen nicht an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

Art. 33/Schächte

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen notwendig erscheint, müssen besteigbare Revisionsschächte erstellt werden. Die Bodenleitungen in den Schächten müssen als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers ausgebildet werden.

Seitliche Einläufe müssen an der Schachtsohle mit Durchlaufrinne an die Hauptleitung angeschlossen werden.

Im Gebäudeinnern müssen Deckel mit Geruchsverschluss auf die Schächte angebracht werden. Bei Rückstaugefahr müssen die Deckel überdies verschraubbar sein.

Art. 34/Reinigung der Entwässerungsanlagen

Die Entwässerungsanlagen müssen in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf mindestens alljährlich durchzuspülen und zu reinigen.

Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist auf unschädliche Weise nach Angaben der Gemeinde und auf Kosten des Verursachers zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdischen Gewässer abgelassen werden. Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

Art. 35/Reinigungsdienst

Die Gemeinde kann die Entschlammung und Reinigung der Abscheideanlagen selber übernehmen oder damit Dritte beauftragen. Der Gemeindevorstand setzt die Gebühr für die Entleerung und Reinigung fest.

Art. 36/Haftung der Grundeigentümer

Der Grundeigentümer haftet für jeden Schaden und Nachteil, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

V. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLE

Art. 37/Bewilligungspflicht

Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstückentwässerungsanlage ist von der Baubehörde vor Baubeginn die Bewilligung einzuholen.

Art. 38/Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzes der Gemeinde Fläsch.

Art. 39/Kontrolle und Abnahme

Die Vollendung der Anlage ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Diese überprüft sie, verfügt eventuelle Änderungen und bewilligt die Inbetriebnahme.

Die Baubehörde darf jederzeit die Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlage überprüfen.

Art. 40/Prüf- und Kontrollgebühren

Die Baubehörde setzt die für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen zu leistenden Gebühren gemäss der Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren fest.

VI. FINANZIERUNG

Art. 41/Grundsätze

Die Kosten für den Bau, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der Abwasserreinigungsanlage und deren weiteren gemeinschaftlichen Anlagen (Anteil Gemeinde Fläsch) werden finanziert durch:

- a) die von den Grundeigentümern zu zahlenden einmaligen Beiträge
- b) die von den Grundeigentümern zu zahlenden wiederkehrenden Gebühren
- c) die Leistungen des Kantons und des Bundes
- d) die Leistungen der Gemeinde für öffentliche Gebäude und Anlagen
- e) Beiträge und Vorschüsse der Gemeinde

Die Erstellungskosten für die Anschlussleitungen gehen zu Lasten der Eigentümer. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlüsse, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Art. 42/Einmalige Beiträge – Ansätze

An die Baukosten der öffentlichen Abwasseranlagen haben die Grundeigentümer folgende Beiträge zu leisten:

- a) 2.5 % des Gebäude-Neuwertes gemäss Schätzung GVA per 1.1.86, sofern die Liegenschaft bisher am öffentlichen Kanalisationsnetz nicht angeschlossen war
- b) 1.0 % des Gebäude-Neuwertes gemäss Schätzung GVA per 1.1.86 für Liegenschaften, für die bereits Beiträge ans öffentliche Kanalisationsnetz geleistet, oder die vor dem 1. Januar 1966 angeschlossen wurden
- c) 2.5 % des Gebäude-Neuwertes gemäss Schätzung GVA für Neubauten und Umbauten (Nutzungsänderungen von Ökonomiegebäuden und Wohnraumerweiterungen in bestehenden Gebäuden).

Art. 43/Einmalige Beiträge – Ausnahmen

Für rein landwirtschaftlich genutzte Objekte, wie Ställe und dergleichen, deren Schmutzwasser ausschliesslich im eigenen Betrieb verwertet werden, entfallen die Beiträge gemäss Art. 42. Diese Beitragsbefreiung gilt nicht für Wohnräume, Sennereien etc.

Für die Kirche ist ebenfalls keine Anschlussgebühr zu entrichten.

Gebäude und Betriebsanlagen, welche mit Zustimmung des Gemeindevorstandes über eine eigene den gewässerschutzgesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwasserreinigungsanlage verfügen, und die öffentlichen Anlagen nicht belasten, sind von den Beiträgen gemäss Art. 42 befreit.

Art. 44/Wiederkehrende Gebühren – Ansatz

Zur Deckung der Betriebskosten der Abwasseranlagen wird jährlich eine Gebühr auf dem Wasserverbrauch erhoben. Falls eigene Wassergewinnungsmöglichkeiten ausgenutzt werden, ist die Gebühr auch auf dem Bezug aus der eigenen Wasserversorgung zu entrichten.

Wo Wasserzähler fehlen, sind solche zu montieren. Den Organen der Gemeinde ist jederzeit Zugang zu gewähren.

Art. 45/Wiederkehrende Gebühren – Ausnahmen

Das 500 m³ übersteigende, landwirtschaftlich genutzte Wasser wird in Abzug gebracht, sofern es über einen separaten Wasserzähler erfasst wird.

Art. 46/Nachzahlungspflicht

Erhöht sich der Neuwert der Gebäudeversicherung durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 20 %, so ist eine entsprechende Nachzahlung gemäss Art. 42 b) zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere innerhalb von fünf Jahren ausgeführte bauliche Veränderungen herbeigeführt wird.

Art. 47/Fälligkeit einmaliger Beitrag für bestehende Bauten

Der für bestehende Bauten geschuldete einmalige Beitrag ist in drei Raten zu bezahlen und zwar:

1/3 auf den 30. Juni 1986

1/3 auf den 30. Juni 1987

1/3 auf den 30. Juni 1988

Bei Bezahlung des ganzen Betrages auf den 30. Juni 1986 kann ein Vergütungszins von 6 % in Abzug gebracht werden.

In Härtefällen kann der Gemeindevorstand die Zahlungsfrist erstrecken.

Art. 48/Fälligkeit einmaliger Beitrag für zukünftige Bauten

Der einmalige Beitrag ist bei Neu- und Umbauten aufgrund einer provisorischen Berechnung vor Baubeginn der Gemeinde zu entrichten. Die definitive Festsetzung des Beitrages erfolgt, sobald der Gebäude-Neuwert der Gebäudeversicherung vorliegt.

Art. 49/Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungstermine für Gebühren und Beiträge gemäss Art. 42 – Art. 48 dieses Gesetzes wird ein Verzugszins erhoben, der demjenigen für verfallene Gemeindesteuern im betreffenden Rechnungsjahr entspricht.

Art. 50/Handänderungen

Bei bestehenden Bauten wird der einmalige Beitrag gemäss Art. 42 und 47 unabhängig von zukünftigen Handänderungen vom Eigentümer per 1. Januar 1986 geschuldet.

Art. 51/Pfandrecht

Für den einmaligen Beitrag und die wiederkehrenden Gebühren besteht im Sinne von Art. 162 Ziff. 1 + 3 EG zum ZGB ein gesetzliches Grundpfandrecht.

VII. VERSCHIEDENES

Art. 52/Ausnahmen

Der Gemeindevorstand ist befugt, in allen Fällen, wo die Anwendung dieses Gesetzes zu einer unzumutbaren Härte führen würde, Ausnahmen zu gestatten, sofern dadurch keine Nachteile für den Gewässerschutz entstehen.

Inbezug auf die Bau- und Betriebsvorschriften können im Rahmen der VSA-Richtlinien Ausnahmen bewilligt werden.

Diese Bestimmung gilt nicht für die in Art. 42 ff geregelten Beiträge und Gebühren.

Art. 53/Rekursrecht

Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekuriert werden.

Art. 54/ Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 10'000.- geahndet.

Die Bussen gehen zu Gunsten des Kanalisationskontos.

Der Gemeindevorstand hat überdies den Fehlbaren zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand auf Kosten des Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

Art. 55/Uebergangsbestimmungen

Für bestehende, beitragspflichtige Bauten gilt der Gebäude-Neuwert per 1. Januar 1986 für die Berechnung des einmaligen Beitrages.

Art. 56/Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Art. 57/Aufhebung widersprechenden Rechtes

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Verordnung über die Anlage und Benützung der öffentlichen Kanalisation vom 3. Februar 1976 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10. Januar 1986

Der Präsident: A. Hermann
Der Aktuar: H. Kunz